ÖFFENTLICHE URKUNDE

Beurkundet zu Basel, Schweiz, am ... (...) ...2022 (zweitausendzweiundzwanzig), in den Geschäftsräumlichkeiten der Battegay Dürr AG, Heuberg 7, CH-4051 Basel.

Gegenwärtig:

Dr. Agnes Dormann

als Notarin.

Anwesend sind, ausgewiesen durch gültigen Lichtbildausweis und unbedenklich geschäftsfähig:

1. **Frau Marion Dammann, geb. am** geschäftsansässig: Palmstr. 3, 79539 Lörrach

2. Herr Amin Müller, geb. am

geschäftsansässig: Spitalstr. 25, 79539 Lörrach

Die Erschienene zu 1) handelnd als Landrätin des **Landkreises Lörrach**, Palmstr. 3, 79539 Lörrach

Der Erschienene zu 2) handelnd als jeweils einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der

- a) Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH mit dem Sitz in D79539 Lörrach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 412229
- b) **St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 413670.

Die Notarin erläutert das Mitwirkungsverbot nach dem deutschen Beurkundungsgesetz (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG). Die Frage, ob eine Vorbefassung der Notarin oder der mit der Notarin zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen oder in gemeinsamen Geschäftsräumen tätigen Personen im Sinne dieser Bestimmungen vorliegt, wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen erklären sodann zur öffentlichen Beurkundung:

Verschmelzungsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger

- 1. An diesem Vertrag sind beteiligt:
 - a) als übertragende Gesellschaft:

die **St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH** mit dem Sitz in D-Lörrach und einem Stammkapital im Nennbetrag von € 100.000,00, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg/Breisgau unter HRB 413670

- nachfolgend auch "übertragende Gesellschaft",

b) als übernehmende Gesellschaft:

die **Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH** mit dem Sitz in D-Lörrach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg/Breisgau unter HRB 412229

- nachfolgend auch "übernehmende Gesellschaft" -.

- 2. Alleinige Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft mit einem Stammkapital in Höhe von € 100.000,00 ist übernehmende Gesellschaft. Sie hält den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag in Höhe von € 100.000,00.
- 3. Alleiniger Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft ist der Landkreis Lörrach

§ 2

Vermögensübertragung / Verschmelzungsstichtag

 Die übertragende Gesellschaft überträgt jeweils ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff., 46 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) auf die übernehmende Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme).

- 2. Der Verschmelzung der übertragenden Gesellschaft die durch liegt **KPMG** Gesellschafterbeschluss festgestellte und von der AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft - eine mittelgroße Kapitalgesellschaft i.S. von § 267 Abs. 2 HGB - zum 30. Juni 2022 zugrunde.
- 3. Als Verschmelzungsstichtag wird der 01. Juli 2022, 0.00 Uhr, bestimmt. Die übernehmende Gesellschaft übernimmt das Vermögen der übertragenden Gesellschaft im Innenverhältnis mit Wirkung zum Verschmelzungsstichtag. Von diesem Zeitpunkt an gelten die Geschäfte und Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft geführt.
- 4. Die übernehmende Gesellschaft übernimmt jeweils die handels- und steuerrechtlichen Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens der übertragenden Gesellschaft und führt diese weiter.

Im Hinblick auf die notarielle Übersendung dieser Urkunde gemäß § 54 EStDV wird hiermit zugleich der Antrag auf Buchwertfortführung beim Finanzamt Lörrach gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 UmwStG gestellt.

§ 3

Kapitalerhöhung / Gegenleistung

Die Verschmelzung findet gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zwingend ohne Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft statt, da die übernehmende Gesellschaft als alleinige Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft allein am Kapital der übertragenden Gesellschaft beteiligt ist.

§ 4

Sonderrechte etc.

- Die übernehmende Gesellschaft gewährt keinem Gesellschafter Sonderrechte oder Vorzüge i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Sonderrechte oder Vorzüge i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestanden weder bei der übertragenden Gesellschaft noch bestehen sie bei der übernehmenden Gesellschaft. Deshalb entfällt die Angabe nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG.
- 2. Es werden keine besonderen Vorteile an die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen (einem Mitglied der Geschäftsführung, einem Mitglied eines Aufsichtsrates,

einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer) gewährt; daher entfallen auch die diesbezüglich in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG vorgesehenen Angaben.

§ 5

Konsequenzen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer

1. Arbeitnehmer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften

Die übertragende Gesellschaft beschäftigt ... Arbeitnehmer (Stand per ...).

Die übernehmende Gesellschaft beschäftigt ... Mitarbeiter (Stand per ...).

2. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse

Die bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über, die gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG in alle Rechte und Pflichten aus den jeweiligen Arbeitsverhältnissen eintritt (vgl. § 324 UmwG i.V.m. 613a BGB). Die Verschmelzung führt für die Mitarbeiter der übertragenden sowie der übernehmenden Gesellschaft zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation in ihrem Betrieb.

3. Betriebsrat / Gemeinschaftsbetriebsrat

Bei der übertragenden und bei der übernehmenden Gesellschaft besteht ein gemeinsamer Betriebsrat. Beide Gesellschaften sind bereits ein Gemeinschaftsbetriebsrat nach dem BetrVG.

5. Unterrichtung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft werden von der Geschäftsführung gemäß § 613 a Abs. 5 BGB schriftlich unterrichtet.

Alle mit diesem Vertrag und der Abwicklung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt die übernehmende Gesellschaft. Dies gilt auch bei Scheitern der Verschmelzungen.

§ 7

<u>Bedingungen</u>

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der übertragenden Gesellschaften sowie der übernehmenden Gesellschaft.

II.

Gesellschafterbeschlüsse (Zustimmung zur Verschmelzung) und Verzichtserklärungen der übertragenden Gesellschaften sowie der übernehmenden Gesellschaft

Die übernehmende Gesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft. Der Erschienene zu 2) erklärt als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Alleingesellschafterin der St. Elisabethen-Krankenhaus und die Erschienene zu 1) als Vertretungsberechtigte der Alleingesellschafterin der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH:

- a) Auf die Versendung des Verschmelzungsvertrages oder seines Entwurfs zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß § 47 UmwG wurde einvernehmlich verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit ausdrücklich bestätigt.
- b) Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht durch die Gesellschafter in den Geschäftsräumen der jeweiligen Gesellschaft vom Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung an wurde ebenfalls einvernehmlich verzichtet. Auch diesbezüglich wird der Verzicht hiermit ausdrücklich bestätigt.
- c) Auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichts i.S. von § 8 Abs. 1 UmwG wird gemäß § 8 Abs. 3 UmwG hiermit jeweils verzichtet.
- d) Nach § 48 UmwG hat eine Prüfung des Verschmelzungsvertrages oder des Entwurfs für eine GmbH nur auf Verlangen eines Gesellschafters nach den §§ 9 und 12 UmwG auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen. Die Gesellschaften verzichten hiermit jeweils ausdrücklich auf ihr Recht, eine Verschmelzungsprüfung mit der Erstattung eines Prüfungsberichts zu verlangen.

Sodann erklärt die Erschienene zu 1) als Vertretungsberechtigte der Alleingesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft:

Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen, die durch Gesetz oder nach Gesellschaftsvertrag für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gelten, hält die Alleingesellschafterin hiermit eine Gesellschafterversammlung der übernehmenden Gesellschaft ab und fasst folgenden

Gesellschafterbeschluss der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH:

- (1) Dem Verschmelzungsvertrag zwischen den übertragenden Gesellschaften und der übernehmenden Gesellschaft vom heutigen Tage wird zugestimmt.
- (2) Auf das Recht, den vorstehenden Beschluss anzufechten, insbesondere, Klage gegen den Zustimmungsbeschluss gemäß Ziff. (1) zu erheben, wird ausdrücklich und unwiderruflich verzichtet.

Sodann erklärt der Erschienene zu 2) als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft:

Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen, die durch Gesetz oder nach Gesellschaftsvertrag für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gelten, hält die Alleingesellschafterin vertreten durch einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer hiermit eine Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft ab und fasst folgenden

Gesellschafterbeschluss der St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH:

- (1) Dem Verschmelzungsvertrag zwischen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft vom heutigen Tage wird zugestimmt.
- (2) Auf das Recht, den vorstehenden Beschluss anzufechten, insbesondere, Klage gegen den Zustimmungsbeschluss gemäß Ziff. (1) zu erheben, wird ausdrücklich und unwiderruflich verzichtet.

Kosten

Die Kosten der vorstehenden Gesellschafterbeschlüsse trägt die übernehmende Gesellschaft.

III.

Vollmacht

Die Notarin Dr. Agnes Dormann sowie ihre Angestellten, welche die Notarin jeweils zu bezeichnen bevollmächtigt wird, werden je einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Änderung, Ergänzung, Einschränkung oder Berichtigung dieser Urkunde und deren Vollzug erforderlich oder zweckmäßig sind.

Die Notarin ist ermächtigt, offensichtliche Unrichtigkeiten in dieser Niederschrift selbstständig zu berichtigen oder zu ergänzen.

Schluss:

Hinweise der Notarin:

- Die Notarin hat die Erschienenen auf den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung und auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie auf die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere darüber, dass die Verschmelzungen erst mit der Eintragung im Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers wirksam werden.
- 2. Die Notarin belehrte die Erschienenen über die Unwiderruflichkeit der Verzichtserklärungen und über deren Wirkungen sowie darüber, dass durch diese Erklärungen die Ausübung von Gesellschafterrechten bei den bevorstehenden Verschmelzungen beeinträchtigt werden kann.
- 3. Gläubigern der beteiligten Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

Beglaubigte Abschriften:

1. Das Amtsgericht – Registergericht – D-Freiburg/Breisgau erhält eine beglaubigte Abschrift zum Anschluss an die Handelsregisteranmeldung der St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH, HRB 413670.

2. Das Amtsgericht – Registergericht – D-Freiburg/Breisgau erhält eine beglaubigte Abschrift zum Anschluss an die Handelsregisteranmeldung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, HRB 412229.

4. Das Finanzamt D-Lörrach erhält je eine beglaubigte Abschrift zum Anschluss an die Steuerakten der St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH sowie der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH.

6. Die beteiligten Gesellschaften erhalten .. beglaubigte Abschriften z.H. Herrn Armin Müller

8. Bender Harrer Krevet Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, z.H. Rechtsanwältin Dr. Ute Lusche, Humboldtstr. 3, D-79539 Lörrach, erhält eine einfache Abschrift.

URKUNDLICH DESSEN wurde diese Urkunde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann von ihnen und der Notarin eigenhändig unterschrieben. Danach habe ich, die Notarin, mein amtliches Siegel beigefügt.

BASEL , den 2022		
Marion Dammann	Armin Müller	
D. A D		
Dr. Agnes Dormann		
Notarin		

Allg. Prot. 2022/